

*Hans Peter Marutschke*

**Einführung in das japanische Recht**

C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München, 1999, 271 S., DM 68,--

*Manfred Pohl* (Hrsg.)

**Japan 1998/99**

Politik und Wirtschaft

Institut für Asienkunde, Hamburg, 1999, 293 S., DM 38,--

Das japanische Recht – seit der Modernisierung des Landes in der Meiji-Ära ab 1868 maßgeblich von ausländischen, auch deutschen, Modellen inspiriert – spielt doch in Wirtschaft und Gesellschaft des heutigen Japan eine von anderen entwickelten Industriestaaten deutlich verschiedene Rolle. Im unbestrittenen Erfolg Japans als Industrienation erhellt, im Vergleich mit westlichen Staaten, auch die Bedeutung des Rechts als Element von Modernität. Die ökonomische Prominenz des Landes hat in den letzten zwanzig Jahren nun auch in Deutschland dem japanischen Recht mehr Aufmerksamkeit von Wissenschaftlern und Praktikern verschafft. Die Einführung von Professor Marutschke steht in dieser erfreulich wachsenden Reihe von Arbeiten.

Das Buch gliedert sich in siebzehn Kapitel, die – neben dem traditionellen Recht vor 1868 und der Rezeption westlicher Juristerei in der frühen Meiji-Periode sowie nach 1945 – hauptsächlich das moderne Zivilrecht beschreiben. Am Beginn zahlreicher Kapitel steht eine kurze Liste einschlägiger neuerer Literatur in westlichen Sprachen, die die Fußnoten im Text ergänzt. Ein Sachverzeichnis, einschließlich technischer Termini in japanischer Sprache, erleichtert die Benutzung ebenso wie das ausführliche Inhaltsverzeichnis.

Der Leser, der in den Abschnitten etwa zum japanischen bürgerlichen Recht, viele bekannte Institute antrifft, tut gut daran, die – leider nur kurzen – Ausführungen im Kapitel "Allgemeine Prinzipien" zu Besonderheiten des japanischen Rechts zu beherzigen. Die ganz eigene Praxis des Rechts indiziert auch der Abriß zur Ausbildung und Berufszulassung von Justizjuristen (Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten), deren Zahl in Japan dramatisch unter der in den USA, aber auch in Europa liegt. Daran wird selbst die geplante Verdoppelung der jährlich zum zentralen staatlichen Ausbildungsinstitut für Justizjuristen zuzulassenden Referendare auf ca 1.200 nicht viel ändern. Dies entspricht auch einer traditionellen Abneigung vor der öffentlichen Konfrontation im Rechtsstreit, der stille und für die Beteiligten gesichtswahrende informelle Vermittlung noch immer weitgehend vorgezogen wird, obgleich die Tendenz zu mehr Rekurs auf die Gerichte unverkennbar ist. Recht zählt als wirksame Abhilfe im wirtschaftlichen Streitfall nur wenig, wenn Urteile nicht vollstreckt werden, und eben diese – im vorliegenden Buch leider gar nicht behandelte – Endphase des Verfahrens ist in Japan besonders problematisch, nicht zuletzt, weil das Druckmittel des Offenbarungseids fehlt. Ein grauer "Factoring"-Markt, auf dem parakriminelle Interessenten sich er bieten, juristische Schuldtitel durch mehr oder minder unverhohlene Drohungen gegenüber Schuldnern zu "vollstrecken", ist die Kehrseite dieses Zu

stands. Viele der zahlreichen Kreditagenturen, die Verbraucherdarlehen (sarakin) zu hohen Zinsen anbieten, bevorzugen ebenfalls diese brachiale Façon zur Förderung der Zahlungsmoral. Hohe Anwaltskosten und ein Kostenrecht, das – wegen fehlenden Anwaltszwangs – der obsiegenden Partei nicht erlaubt, diese vom Gegner als notwendige Aufwendungen zur Rechtsverfolgung ersetzt zu verlangen, nötigen im übrigen in vielen rechtlich eindeutigen Fällen etwa ausländische Gläubiger dennoch, vom Klageweg abzusehen. Der höchst informativen und übersichtlichen Einführung in das law on the books ist zu wünschen, das in künftigen Auflagen der rechtssoziologische Blick auf diese Besonderheiten des japanischen Rechtslebens erweitert werden möge.

Der jährliche Band mit Beiträgen zu Politik und Wirtschaft Japans nimmt inzwischen einen festen Platz in der Fachberichterstattung zur zweitgrößten Volkswirtschaft der Erde ein. Auch diese Ausgabe versammelt in bewährter Weise Beiträge akademischer Japankenner und von Mitarbeitern des Auswärtigen Amts bzw. der deutschen Botschaft in Tokyo.

Unter den traditionellen thematischen Rubriken Innenpolitik, Außenpolitik, Wirtschaft und Gesellschaft beschreiben die Autoren ua die japanische Parteienlandschaft, die bilateralen Außenbeziehungen, neue Ansätze in Sicherheitspolitik, Entwicklungszusammenarbeit und wirtschaftlicher Öffnung für ausländische Investoren, sozio-demographische Entwicklungen sowie Krisen im Erziehungswesen. Wie stets runden ein wirtschaftsstatistischer Anhang und Landkarten das Buch ab.

Die seit 1955 regierende Jimintô (Liberal Democratic Party/LDP), nur 1993/94 kurz in die Opposition gedrängt, konnte sich auch im behandelten Zeitraum an der Macht halten. Es gelang ihr, nach dem Verlust der Mehrheit im Oberhaus in den Wahlen vom Sommer 1998 durch taktische Bündnisse und dann durch förmliche Koalitionen mit der Jiyûtô (Liberal Party/LP), einer früheren Abspaltung aus der LDP selbst, und später außerdem der Kômeitô ("Partei für saubere Politik") die nötige Mehrheit zu beschaffen: eine taktische Meisterleistung des unlängst verstorbenen Premierministers Obuchi Keizô. Die heterogene Opposition, von der – durch Proteststimmen bemerkenswert erfolgreichen – Kommunistischen Partei bis zur konservativen LP, demonstrierte zwar nach der Oberhauswahl vom August 1998 noch Geschlossenheit und nominierte abweichend vom LDP-beherrschten Unterhaus einen Oppositionskandidaten als Premierminister (nach der Verfassung geht allerdings das Votum des Unterhauses vor). Aussicht auf eine tragfähige Regierungsalternative bot die Opposition aber nie, und obwohl Teile der LP inzwischen wieder das Regierungslager verlassen haben, dürfte sich das kaum ändern.

Die Debatten um Japans Verteidigungspolitik – national, im Bündnis mit den USA und multilateral betreffs der Frage, ob und wie weit Japan an bewaffneten Einsätzen im Rahmen der Vereinten Nationen teilnehmen könne – erhielten vor dem Hintergrund der noch immer weitgehend unterdrückten Diskussion um Japans Rolle im Zweiten Weltkrieg neuen Auftrieb durch die Gesetzesvorhaben zu innerstaatlicher Umsetzung der 1997 novellierten (politisch verpflichtenden) Verteidigungsleitlinien zur Zusammenarbeit mit den USA, den nordkoreanischen Raketentest von 1998 und das Streben Tokyos nach einem ständigen Sitz

im VN-Sicherheitsrat. Die sicherheitspolitischen Selbstbeschränkungen im Artikel 9 der von den USA inspirierten Nachkriegsverfassung wurden dabei im Ergebnis bislang nicht verlassen. Einmal, weil sich im Schatten des Bündnisses mit den USA aus japanischer Sicht weiter befriedigend leben läßt. Zum anderen, weil militärische Handlungsmöglichkeiten als Qualifikation für einen ständigen Sitz im VN-Sicherheitsrat mit abnehmender innenpolitischer Priorität dieses Ziels weniger dringlich wurden. Dennoch bleibt die künftige militärische Rolle Japans ein unerledigtes Thema, das US-amerikanische Pläne für Raketenabwehrsysteme, künftiges Erstarken Chinas, mögliche Instabilität in Südostasien oder Wegfall der US-Militärpräsenz in Korea nach einer Wiedervereinigung von Norden und Süden unweigerlich auf der Tagesordnung halten werden. Japans – im Vergleich etwa zu Deutschland – schwierigere Lage besteht nicht zuletzt darin, in der Region kein umfängliches Verteidigungsbündnis wie die NATO oder eine substantielle überstaatliche Gemeinschaft wie die EU vorzufinden: Japan hat als engen und lebenswichtigen Verbündeten nur einen Anrainer vom anderen Pazifikrand zur Seite. Regionale Integration in Asien dürfte so eine der wichtigsten Aufgaben japanischer Außenpolitik werden, um die politischen Verwerfungen im eigenen Umfeld zu mindern und so Tokyos eigene Stellung weniger exponiert zu machen.

Japan, der unverändert mit weitem Abstand bedeutendste Staat der asiatischen Wachstumsregion, verdient hierzulande größte und ständige Aufmerksamkeit. Dieser neue Band des Jahrbuchs liefert Interessierten dazu wiederum eine gute Einstiegshilfe.

*Wolfgang Keßler*

*Helen Irving*

### **To Constitute a Nation**

A Cultural History of Australia's Constitution

Cambridge University Press, Updated paperback edition, Cambridge, 1999, 257 S., £ 13,95

Am 1.1.2001 werden der "Commonwealth of Australia" und die Verfassung Australiens zeitgleich hundertsten Geburtstag feiern, denn wie in den USA ist auch in Australien nicht der Staat die Vorbedingung der Verfassung, sondern die Verfassung umgekehrt das Gründungsdokument des Staates selbst. Aber nicht nur das hundertjährige Verfassungsjubiläum macht den Blick nach Australien zur Zeit auch staats- und verfassungsrechtlich interessant. Vielmehr befindet sich das Land auch aktuell in einer spannenden Entwicklungsphase. So haben sich die Australier nach einer leidenschaftlich geführten Auseinandersetzung zuletzt entschieden, einstweilen nicht Republik werden zu wollen, sondern konstitutionelle Monarchie zu bleiben. Verfassungsrechtlich bemerkenswert ist auch – seit einigen Jahren – ein signifikanter Grundrechtsaktivismus des High Court, der die weitgehende Grundrechts-